

# Volkshlatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Silbergasse.

Telegraph-Adresse: Volkshlatt Halleaale.

Preis: für Wahrheit und Recht.

Nr. 272

Halle a. S., Sonnabend den 19. November 1892.

3. Jahrg.

## Die Arbeiterbewegung in Italien.\*)

M. K. Es ist noch nicht lange her, daß die Bourgeoisie immer mit besonderer Freude und Genugthuung von der Haltung der italienischen Arbeiter sprach; man war damals mit den alten Löhnen noch immer zufrieden, und Streiks waren fast unbekannt.

Heute liegen die Dinge anders: die Unruhe und Unzufriedenheit unter den Proletariaten Italiens ist ebenso lebhaft wie tief geworden. Die bürgerliche Styhle von Anno Dagumal ist längst verschwunden, die Bauernausstände, die Streiks der Maurer und der Metallarbeiter, die Anarchistenprozesse sind unabweisliche Beweise dafür. Der Krieg ist erklärt, die Forderungen treten offen zu Tage.

Diese neue Wendung der Dinge ist der Großindustrie zuzuschreiben. Die Politik hat ihre Entwicklung nur begonnen, aber sie hat auch zu gleicher Zeit das Sozialistengesetz, die Landwirtschaft mit ihrer Schuldenlast, von den Steuern fast erdrückt, mußte es mit ansehen, wie der französische Markt, bisher ihr Hauptabnehmer, sich ihr verschloß. Da brach die ländliche Krise aus; das Los des italienischen Bauern, das ohnehin schon schlimm genug war, verschlimmerte sich noch mehr und trieb ihn entweder zu den besonnensten kleinen Aufständen oder in die Fabriken der Industriegebiete. Naturgemäß finden nun die Löhne, die Reservearmee bildet sich, und das industrielle Proletariat ist da.

Früher hätten die Arbeiter im dumpfer Resignation ihr neues Geschick vielleicht so hingenommen wie es eben fiel. So lange jeder für sich kämpfte und keine Organisation vorhanden war, wäre Widerstand vielleicht ein Fehler gewesen. Heute ist das nicht mehr der Fall.

Das italienische Proletariat zog aus dem Beispiel der andern Länder Nutzen, indem es anfangs, sich zu organisieren und zu disziplinieren. Besonders in letzter Zeit wurde auf diesem Gebiet viel geschafft. Die Anfänge einer Arbeiterbewegung begannen sich zunächst auf gewerkschaftlichem Gebiete zu zeigen.

Der Geist für Vereinigung ist in allen seinen Erscheinungsformen in Italien stark verbreitet. Unter den Vereinigungen, von denen die meisten Klassenvereine sind, befinden sich auch solche gewerkschaftlicher Natur.

Auch politische Vereinigungen giebt es in großer Zahl. Am häufigsten vertreten sind die republikanischen unter der Leitung Mazzinis. Oft beteiligen sich auch Kleinbürger an denselben. Oft aber stellen sie sich auch unter den Schutz irgend eines Großbürgers. Außerdem giebt es noch eine große Zahl von Kooperationsgesellschaften, deren Mitglieder zum größten Teile den niederen Schichten der Bevölkerung angehören.

So konnte die Arbeiterbewegung entweder neue Organisationen gründen oder die bereits vorhandenen nach ihren Grundzügen umgestalten und sie der neuen Situation anpassen.

\*) Aus der „Question sociale“ entnommen und überfetzt.

Die Organisationen, die nun in neuerer Zeit entstanden oder umgestaltet wurden, tragen sämtlich ein dem Kapitalismus feindliches Gepräge. Selbst die Kaffeemercerie werden immer mehr Kampf- und Widerstandsorganisationen.

Die Arbeitstribünen beschäftigen sich da, wo sie bestehen, damit, die Kräfte und Gehirne der Arbeiterorganisationen zu sammeln und zu zentralisieren.

Man wird man sich aber fragen, ob die italienische Arbeiterbewegung einen politischen Charakter bereits angenommen hat oder erst annehmen wird.

England und Deutschland liefern da zwei treffende Beispiele. Es scheint, wenn man aus dem, was bisher geschehen ist, schließen will, als ob die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung unabhängig von der politischen, aber immer in Uebereinstimmung mit ihr und sich stets auf dieselbe stützend ihrem Ziele zu marschieren.

Die Verhältnisse, in denen Italien sich gegenwärtig befindet, die Erstizung der politischen republikanischen Vereinigungen, in denen es an sozialistischen Elementen nicht fehlt, ferner das Beispiel anderer Länder, alles scheint darauf hinzuweisen, daß früher oder später eine vollkommene Vereinigung der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung stattfinden wird.

Es bleiben uns nun noch einige Worte über die Fortschritte zu sagen, welche die politische Arbeiterbewegung seit einiger Zeit gemacht hat. Die Mazzinianer, die Anarchisten und Sozialisten bemühen sich, die Arbeiterbewegung an sich zu bringen. Auf dem Kongreß zu Palermo schien es, als ob die Mazzinianer sich den Sozialisten nähern wollten, indem sie für die Bergeschöpfung der Produktionsmittel eintraten. Demnach wird die mazzinische Partei, so lange sie so bleibt wie sie gegenwärtig ist, keinen Einfluß auf die Arbeiter gewinnen. Erst müssen die bürgerlichen Elemente ausgeschieden werden, die anders sich der Sozialdemokratie anschließen, um so die Arbeiterpartei zu verkleinern.

Was den Anarchismus betrifft, so kann er unter den Arbeitern wenig Wurzel fassen. Auf eine ernste politische Tätigkeit leinerseits kann man nicht rechnen, da seine Elemente zu sehr verstreut sind, sie würde auch nur sehr zweifelhafte Resultate ergeben, denn er ist ja grundsätzlich gegen jede Organisation.

Die Rolle, die er in Genoa gespielt hat, war nur ein mehr oder weniger geistiges Wandern, um seine Stellung zu befestigen. Sein eigentliches Wesen und seine Stärke liegt in der Herplünderung. Das konnte man besonders deutlich auf dem Kongreß zu Genoa sehen, wo es der ganzen Entschiedenheit und Energie der Sozialisten bedurfte, damit die Sache einen guten Ausgang nahm.

## Vollständige Rundschau.

Der deutsche Reichshaushaltstatist für 1893/94 belanct nach offiziellen Mitteilungen in Einnahme und Ausgabe mit rund 1 277 000 000 Mk., die fortwährenden Ausgaben betragen rund 1 Milliarde 6 Millionen Mark, die ein-

auch sein Streben zugleich mit an, da beide von einander nicht wohl zu trennen sind.

„Nun dann, Helene, süßeste Braut, nimm mich hin als das schlechteste Geschöpf, welches mich Natur und Lebensverhältnisse werden ließen, erziehe in mir, was noch in mir zu erziehen verblieben, und wenn Du Dich einmal in mir entzündet fühlst, so bedenke, daß wir alle, auch die besten unter uns, nur Erdgeschöpfe sind, bestehend aus vielen Schwächen und wenigen Tugenden. Und wenn wir das immer bedenken, werden wir niemals ganz unglücklich werden können.“

Das Gespräch der Liebenden erstreckte sich eine Unterbrechung, da Hermine Findeisen mit ihrem Bruder und Veronika hinfuhr erschienen. Aus Hermine's Munde erstarrte Helene, daß ihr Stiefbruder trotz allen vorausgegangenen Ereignissen es unternommen hatte, noch einmal in alter Form um die Hand der reichen Fräuleins anzuhalten, ein Unterfangen, welches selbstverständlich die entschiedenste Juridikation erfordern hatte. Was Findeisen, den Vater, anbetreffte, so fuhr derselbe fort, mit seinen Arbeitern auf dem Kriegsfuß zu leben, obwohl er sich täglich mit füllen Grimm ausdreckte, was in der Zwischenzeit sein Konkurrent Goldsahn dadurch gewann, den er sogar bezugsbünte, daß er keine feiernden Arbeiter mit beträchtlichen Summen unterhalte, um ihnen den längeren Widerstand zu ermöglichen. Denn daß die Arbeiter die benötigte umfangreiche Unterstützung der Streikenden aus eigenen Mitteln beschaffen könnten, wollte ihm durchaus nicht in den Kopf.

Elise und Fräulein Muffelien waren bald nach den Obengenannten gleichfalls erschienen, und man schickte sich bereits an, die Konferenz zu beginnen, als eine Equipage vor der Thüre hielt und der Besuch Swans, sowie der einer

Insertionsgebühr beträgt für die 5 geliebten Belegblätter oder deren Raum 15 S., für Wohnungs-, Vereins- und Bekanntmachungsanzeigen 10 S.

Insertate für die fällige Nummer müssen spätestens bis vormittags 1/2 10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Botenpostliste unter Nr. 6886.

malignen Ausgaben des ordentlichen Etats erreichen eine Höhe von rund 82 1/2 Millionen und die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats betragen rund 188 Millionen Mark. Mit dem Etat wird gleichzeitig dem Reichstage wie in früheren Jahren ein Anleihengesetz für Zweck der Marine, der Marine und der Reichsrentenämtern sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse vorgelegt. Die Höhe des neuen Reichsumsatzes dürfte sich auf etwa 149 Millionen Mark belaufen. Die Etats für Kamerun, Logo und das südafrikanische Schutzgebiet balancieren mit 580 000 bzw. 143 000 und 273 000 Mk.

## An die sozialdemokratische Partei Deutschlands zu ihrem Berliner Parteitag schreibt: „Le Sozialisten“.

Die Anwesenheit Eures Veteranen der Sozialdemokratie auf unserem Kongreß in Karlsruhe vermehrt das Bedauern darüber, daß es uns nicht befehlet ist, einen der unsterblichen Garen Berliner Kongreß vertreten zu lassen. Um so lieber hätten wir persönlich Euch den brüderlichen Gruß der fränkischen Arbeiterpartei entbieten, als die Verbindung des internationalen Gebandes durch Diederich, die von unseiner Arbeitern mit Regeneration aufgenommen war, unsere Regeneration und Arbeiterfreundliche Bourgeoisie ganz aus dem Häuschen gebracht haben.

Wer was mit Euch nicht sagen können, das schreiben wir Euch. Ja, Arbeiter Frankreichs und Arbeiter Deutschlands, wir bilden mit den Arbeitern der ganzen Welt nur ein einziges und das selbe Vaterland, das Vaterland der Arbeit, die von dem gemeinsamen Gode des Kapitals zu befreien ist. So, zwischen Euch, internationalen Deutschen und internationalen Franzosen, sollen keine Grenzen bestehen, diese Grenzen, welche nur den politischen und ökonomischen Ausbeutern beider Länder dazu dienen, ihre Klassenherrschaft aufrecht zu erhalten, und das Proletariat unter den von Tag zu Tag schwerer werdenden Lasten der Bewohnung vernichtet werden, indem sie sich untereinander gefeinden.

Die Ihr, so wollen auch wir den Frieden, den die Konturrenz und der Anteressengegensatz der besitzenden Klassen dem modernen Europa zu geben unfähig sind und der nur aus der Vereinigung und dem Eintrich der Arbeiter aller Länder, deren Rechte und Interessen fortwährend sind, hervorgehen kann.

Bei dem Aufsteig dem Kongreß, erneuert wir mit Euch angefaßt unserer Gegner auf beiden Seiten der Bogen den Überdruß, der aus den Arbeiterklassen der alten und neuen Welt auf den internationalen Kongressen in Paris und Brüssel geschloffen worden ist. Diese Überbürdung der Völker, welche die revolutionäre Bourgeoisie an Ende des vorigen Jahrhunderts auf ihre Föhne geschloffen hatte und gegen welche sie jetzt als entartete Klasse selbst protestiert, hat nun das Proletariat seinerseits auf seine Fahnen geschrieben, das Proletariat, welches heute die einzige revolutionäre Klasse ist, und welche es als seine Mission betrachtet, indem es sich selbst befreit, auch die ganze Welt zu befreien.

Es lebe die internationale Sozialdemokratie!  
Es lebe die internationale Arbeiterpartei!

Für den Nationalrat der französischen Arbeiterpartei.  
Die Sekretäre:

Jules Guesde, Paul Lafargue.  
Paris, 8. November 1892.

## Warum der Herzog von Lauenburg die Kaiser Depeschenfalschung in die Hand des Herrn Blum gebedichtet hat, dafür geht der „Kön. Volkszeitung“ aus Berlin eine burgund's glaubwürdige Erklärung zu:

Die „schönen Gewächter“, welche dem Reichshausplaner unterstern ihre Dienste leisten, arbeiten ganz sicher nicht nach seinem Sinn. Ein Frau von Sokolow und ihrer Tochter angemeldet ward. Das Rätsel löste sich sehr bald, als Frau die Freirauer als seine Frau Mutter und ihre Tochter als seine Schwester vorstellte.

Ein heftiger Schreck hatte sich Eißens beim Anblick ihres einmaligen Geliebten bemächtigt; sie war kaum fähig, bei der Vorstellung die nötige Bemerkung zu behaupten. Auch Frau war sehr betroffen über dieses unerwartete Begegnen, sein Auge horchte an der Gestalt der einstmal's Heißgeliebten, es kam ihm alles wie ein Traum vor.

Die Unterhaltung wurde in Rücksicht auf den fremden Besuch alsbald in französischer Sprache geführt; Elise, Fräulein Hübner und Fräulein Muffelien, welche nur eine geringe Kenntnis und Fertigkeit in dieser Sprache besaßen, wurden dadurch gewissermaßen von dieser Unterhaltung ausgeschlossen und unterhielten sich deshalb in deutscher Sprache weiter.

Swans Schwester Olga aber, welche in der Zwischenzeit immer mehr zur lieblichen Jungfrau aufgewachsen war, schritt auf einen leeren Sessel zu, der neben Eißens stand, und reedete die nicht wenig erstaunte in deutscher Sprache an:

„Ich bin recht erfreut, Sie nun auch persönlich kennen zu lernen, Fräulein. Ich habe Ihre Photographie schon in Rußland gesehen und dabei gehört, daß man in Ihrem Längange viel lernen könnte. Wenn man Sie aber sieht, so wird man noch viel mehr überrascht, denn ich glaube, es giebt in ganz Rußland keine Dame, die so schön wäre wie Sie.“

Elise errödete über diese kindlichen Schmeicheleien und meinte verlegen:

„Sie sind sehr freundlich, gnädiges Fräulein...“  
„O, finden Sie zu mir nicht „gnädiges Fräulein“, sonst müßte ich das auch zu Ihnen sagen. Ich bin ja noch ein halbes Kind und heiße Olga; wenn Sie mich also nur Olga





# Weihnachts-Ausverkauf

einzelne weissleimene und buntleimene Taschentücher, nur beste Qualitäten, weit unter Preis.

**J. Lewin**  
Halle, Saale, Markt 4.

England kann's aushalten? Ja, wenn's nach den Erben ginge! Wie sagt doch Herzog Alba in „Don Carlos“? „Tom (dem König) möchte es wohl bekannt sein, wie viel leichter die Sache sei, Monarchen fortzulassen, als Monarchen — wie viel schwerer man die Welt mit einem Könige verlorge, als Könige mit einer Welt.“  
Es könnte einmal eine Zeit kommen, wo England alle seine Throne nicht braucht.

**Berweiterter Eid.** Genosse Sted., der Redakteur des „Sozialdemokraten“, welcher in den Großen Rat des Kantons Bern gewählt worden ist, sollte — so wird aus Bern unterm 17. November berichtet — heute den religiösen Eid auf die Verfassung und die Gesetze des Kantons Bern schwören und weigerte sich, die Schlussformel „So wahr mir Gott helfe“ zu sprechen, indem er erklärte, er glaube an keinen Gott. Der Große Rat erklärte, Sted. habe den Eid in der allerbekanntesten Form zu leisten. Sted. verließ den Saal, indem er sagte, er begreife sich in den Schutz der Bundesverfassung; nach der Verfassung könne niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Sted. ist ein Bruder des Professors der Theologie Sted. an der Berner Hochschule.

**Der Pariser Kantiparat** beschloß mit 43 gegen 4 Stimmen eine Resolution, in welcher gegen den Verluß der Reaktion, aus dem letzten Dynamitanschlage für sich Kapital zu schlagen, protestiert, die Unterstellung der Polizei unter die Gemeinde verlangt und das Parlament aufgefordert wird, die Verordnungen und Verfügungen zu verweigern. — Für die Witwen und Waisen der Opfer der Explosion wurden jährliche Unterstüzungen bewilligt.

**Pögned, 15. November.** Bei den Gemeinderatswahlen haben die Sozialdemokraten drei Siege von den Freisinnigen erobert. Die Freisinnigen und Nationalliberalen hatten besondere Kandidaten aufgestellt. Für die sozialdemokratischen Kandidaten wurden 809 Stimmen, für die freisinnigen 287 und für die nationalliberalen 165 Stimmen abgegeben.

**Leipzig, 17. November.** Heute früh wurde vor der V. Strafkammer der Redakteur der „Burgener Zeitung“, Genosse Biele, in der Berufungssitzung freigesprochen. Der dem Burgener Schöffengericht war er wegen Beleidigung des Burgener Garnisonkommandos zu 30 M. Geldstrafe verurteilt worden.

**Leipzig, 17. November.** Der erste Strafsenat des Reichsgerichts vernahm heute die Revision des Redakteurs der „Westfälischen Zeitung“, Julius Hermann Dellmann in Dortmund, welcher am 13. Juli vom hiesigen Landgerichte wegen Beleidigung des Disziplinargerichtshofes am Frankfurter Oberlandesgerichte zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden ist.

**Leipzig, 18. November.** Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte hat gestern abend 11 Uhr nach zweitägiger Verhandlung unseren Genossen Rechtsanwalt Arthur Stadthagen in Berlin aus dem Anwaltsstande ausgeschlossen, und zwar wegen seiner ausgesprochenen Weigerung, unter dem Landgerichtsdirektor Braunvetter zu verbleiben, ferner wegen politischer Agitation gegen den höheren Richterstand und wegen einer Gehirnanomalie.

**Berlin, 17. November.** Eine Anzahl Anarchisten wurde in Berlin und dessen Umgebung heute verhaftet. Bei anderen Anarchisten wurden Hausdurchsuchungen vorgenommen. Es soll mit den Verhaftungen der Anarchisten in Altona und der Herausgabe einer hiesigen anarchischen Zeitung zusammenhängen.

**Meh, 17. November.** Der hiesige Polizeipräsident erhielt gestern einen Brief, unterzeichnet „Ein Anarchist“, worin die Drohung stand, daß binnen einer Woche die Gebäude der Polizei, sowie mehrere andere öffentliche Amtsgebäude in die Luft gesprengt werden würden. Die Polizei hat sofort umfassende Recherchen nach dem Briefschreiber eingeleitet.

**Madrid, 16. November.** Gestern ver sammelte sich unter dem Vorsitz von Rayn Margallo der Kongreß der republikanischen Vereine Spaniens, welchem 700 Delegierte beimohnten. Die Versammlung beschloß, die Gründung der Republik nur auf gesetzlichem Wege anzustreben.

**London, 16. November.** In der heutigen Verhandlung gegen den Anarchisten Francois, der angeklagt ist, die Explosion im Café Berry zu Paris verurteilt zu haben, wurde die Auslieferung des Angeklagten an die französische Regierung beschloffen.

## Aus Stadt und Land.

Halle, 18. November

**Stadttheater.** Da die Militärdienst nicht durch anderweitige Verpflichtungen verhindert ist, so ist es möglich geworden, Wagner's Siegfried auch einmal Sonntags zur Aufführung zu bringen. Mit dieser Aufführung wird den Wünschen zahlreicher Theaterbesucher aus den Nachbarstädten entsprochen. Die Aufführung beginnt 7<sup>1/2</sup> und endet 10<sup>1/2</sup> Uhr. Als Fremden-Vorstellung bei halben Preisen geht am Sonntag-Nachmittag Gillyplatz's Trauerspiel „Des Weeres und der Liebe Weiden“ in Szene, und erhalten die Höflinge und Schöler der hiesigen Schrankealten Willeis zu dieser Aufführung.

Obwies allbekanntes Märchen „Hänsel und Gretel“ wird am nächsten Montag in folgender Besetzung der Hauptrollen neu inskribiert gegeben: Hänsel und Gretel Fräulein Schneider, Elyse Fräulein König, Brüder Herr König, König Kalaba Herr Hof, Baronin v. Montecatolatorum Herr Schumann, Schylla Frau Friebe, Königsmutter Frau Ade Kinald, Seroffine Fräulein Grete, Hofmarschall Grafenmil Herr Schneider.

Das **Walhalltheater** bleibt des Totenfestes wegen am Sonntag und Montag geschlossen.

Der **Totenfesttag** ist bekanntlich einer derjenigen Tage im Jahre, die zu den „stillen“ zählen. Das Publikum wird deshalb durch eine Bekanntmachung der hiesigen Polizeiverwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß an diesem Tage keine Schauspielen, Konzerte, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden dürfen und nur die Aufführung von Dramen und anderen ernsten Musikstücken in dazu geeigneten Räumen gestattet ist. Schauspieldarstellungen dürfen an dem gedachten Tage nur dann stattfinden, wenn sie ersten Inhalts sind.

Das **hiesige Parlament** fordert die Interessenten, welche in den Monaten April, Mai und Juni des Jahres 1891 Pänder, von denen die Nummern auf 64 921 bis 81 325 lauten und die Pfandsteine in blauem Druck ausgeführt sind, verlegt und erneuert haben, auf, die in der vom 11. August bis 2. September d. J. abgehaltenen Auktion erzielten Überschüsse in der einjährigen Frist vom 20. Oktober dieses bis 19. Oktober nächsten Jahres gegen Rückgabe der Pfandsteine und gegen Quittung bei der Kasse des Reichsanwalts in Empfang zu nehmen. Alle nicht abgehobenen Ueberschüsse verfallen dem Reichsfonds des Reichsanwalts bzw. der Distriktskassen.

In **Leipzig** findet nächsten Sonntag eine öffentliche Volksversammlung statt, in welcher Genosse Jäger über das Thema: Die gegenwärtige politische und wirtschaftliche Lage im In- und Auslande, referieren wird, worauf wir die hiesigen Fremde und Fremdbildner unserer Partei hiermit aufmerksam machen. — In der Versammlung der Fabrik- und anderer Arbeiter, welche zu morgen Sonntagabend in den „drei Königen“ einberufen ist, wird eine Vorlesung aus der Broschüre: Die zehn Gebote und die hiesigen Verhältnisse, während in der hiesigen Filiale des deutschen Arbeiter-Verbandes ein Vortrag über: Die Bedeutung der Kaufkraft gehalten wird, was wir den Arbeitern der begünstigten Berufe zur Beachtung empfehlen. (Siehe die Inserate).

Ans **Grüders** erhält die „Hollische Zeitung“ eine Notiz, in welcher derselben Mitteilung gemacht wird, daß auch dort die Sozialdemokratie zu „wachsen“ beginnt. Die Agitation durch Flugblätter, von denen namentlich das letzte über das Begriffsverständnis der hiesigen Herren Gutsherrn hinausgegangen scheint, dürfte für dieselben also immerhin den Beweis erbracht haben, daß wir auch ohne Säle und so helfen wissen. Der betreffende Einlander geht am Schluß der Notiz seinen Gefühlen in dem gewöhnlich tiefempfindlichen Bursche Ausdruck; „hoffentlich werden unsere braven Dorfbewohner, die sich bis jetzt für die Lehren der alleinigmächtigen Sozialdemokratie sehr wenig erwidern konnten, ihnen auch fernerehin widerstehen.“ Ja — es war so schön gewesen!

## Aus dem Gerichts-saal.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

**Leipzig, 17. November.** (Rechtsprechung und Sozialdemokratie) Zwei für Preussentum wichtige Entscheidungen fielen am Montag der dritte Strafsenat des Reichsgerichts. In der ersten Sache handelte es sich um den Redakteur der „Magdeburger Volksstimme“, Herrn Dr. Heinrich Luz, welcher vom Landgerichte Zorau am 15. Juli d. J. wegen Beleidigung des Magdeburger Landgerichtes zu 100 M. Geldstrafe verurteilt worden war. Er hatte sich die Satzung angeeignet durch einen Artikel „Zum Prozeß Benz“ in der am 17. Februar d. J. erschienenen Nummer der „M. S.“. Bekanntlich war Benz vom Magdeburger Landgerichte wegen Majestätsbeleidigung nicht nur zu 2 Jahren Gefängnis, sondern auch zu 6 Jahren Ehrverlust verurteilt worden, obgleich die Abrechnung der Ehrerechte nach § 95 des Str.-G. B. ausgesetzt ist. Dieses Urteil oder dieser Prozeßstand des Magdeburger Gerichtes hatte Dr. Luz in jenem Artikel scharf kritisiert. Er nannte u. a. die Verurteilung zu Ehrverlust „unerbötlich“; hierin erwiderte jedoch das Zorauer Landgericht keine Beleidigung, ebenso in einigen anderen unangelegenen Punkten. Allein zur Beleidigung führte eine Stelle des Urteils, in welcher gesagt wurde, das Gericht habe nach Magdeburger Vorgangsbildung das Strafgericht verurteilt und in demselben nicht vorgesehene Abrechnung der Ehrerechte in den § 95 hineingebracht. Hierin wurde der Vorwurf erwidert, daß Magdeburger Landgericht habe bewußt-mäßig das Gesetz falsch angewandt. Der Einwand des Angeklagten, er habe in jenem Artikel nur ein laienmässiges Urteil über eine wissenschaftliche Stellung, nämlich das Urteil gegen Benz, (welches bekanntlich vom Reichsgerichte aufgehoben wurde) ausgesprochen, um damit berechnete Interessen wahrzunehmen, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das Landgericht Zorau war der Ansicht, die Kritik des Angeklagten beschränke sich weder auf wissenschaftliche, noch auf laienmässige oder gewöhnliche Dinge; auch habe der Angeklagte seine berechtigten Interessen wahrgenommen, und daß wenn man dies annehmen wolle, müsse das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Vernehmung entnommen werden. Mit Rücksicht jedoch auf die Erörterung und Erregung, in der sich der Angeklagte bei Abfassung des Urteils befand, wurde der Strafe nur auf 100 M. bemerkt. Gegen dieses Urteil hatte Herr Dr. Luz Revision eingelegt. Er rügte in erster Linie Beleidigung des § 178 und behauptete es als rechtmässig, daß ein gerichtliches Urteil seine wichtigste Aufgabe liege solle. Wenn es aber eine solche wäre, dann müsse auch die Kritik des Urteils gestattet sein und dem Kritiker der § 193 zu gute kommen. Eine Beleidigung, die sich bereits aus der Form ergäbe, könne nicht bestehen, wenn die Beleidigung der Beleidigung durch Ablehnung zweier Anträge gerügt. Der erste ging dahin, die Akten des Landgerichtes Magdeburger in einer Reihe von Sozialisten-Prozessen herbeizuführen.

aus denen sich ergeben würde, daß dieselbe Kritik in politischen Prozessen auf unangemessen hohe Strafen erweise. In dem zweiten Prozeß abgeleitete Anträge war die Beizugung der Sache erledigt, bis der Fall Benz, der für den 17. September beim Landgerichte in Magdeburg angesetzt war, erledigt sein würde. — Der Reichsanwalt, Herr Schumann, behauptete die Revision in folgender Weise: Das Urteil ist nicht ganz frei von Beleidigungen. Der Inhalt einer Urteilsbeilage ist zwar ohne erkennbaren Rechtsirrthum festgestellt und eine Verurteilung in dieser Richtung nicht erhoben; auch die gegenwärtigen Beizugungen sind unbegründet, da lediglich inhaltliche Beizugungen zur Ablehnung der Revision geführt haben. Anders liegt die Sache bezüglich des § 193. Es ist nicht bloß Beizugung des § 193, sondern auch des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung, was das Gericht das Richtvorhandensein der Beizugungen des § 193 festgestellt habe, der erforderlichen Begründung entbehrte. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des § 266 der Str.-Pr.-O. von der Kritik und Beizugung habe auch sonst keine berechtigten Interessen wahrgenommen; eventuell aber würde die Beizugung aus der Form zu entnehmen. Es ist nicht in Rede zu stellen, daß die Beizugungsbegründung in der Urteilsbeilage des § 193, die sich auf die Beizugung des § 193 bezieht, sich insofern nicht als Beizugung des § 193, sondern als Beizugung des §







# Gardinen, Teppiche, Tischdecken, Brummer & Benjamin

Portiären, Möbelstoffe, Läuferzeuge.

Große Auswahl! Verkauft wie bekannt zu allerbilligsten festen Preisen. 23 gr. Ulrichstr. 23, part. und I. Etage.

In dem fraglichen Akt ist noch schwerlich nach am Orte verlaufen. Durch Vergleich sei die Sache dahin, daß Beklagter 50 Pfennige zahlt und Kläger auf weitere Ansprüche verzichtet. — Nach die folgende Sache, die Klage des Arbeiter Hieske wider den Kaufmann Weigt (Kaufmannschaft) erledigte sich durch Vergleich. Arbeiter war nämlich leitens des Beklagten ohne Kündigung entlassen worden und forderte deshalb für die Zeit von 14 Tagen eine Summe von 30 R. Wegen die Begründung des Klägers machte Beklagter geltend, daß es in Gewohnheit sei, bei in Kaufmannschaft die Arbeiter ohne Kündigung die Arbeit zu verrichten, aber auch ohne Kündigung fortgeschickt werden. Schließlich einigten sich die Parteien dahin, daß Beklagter dem Kläger 15 R. zahlt. — Der Schuhmachergeselle Götter klagt gegen das abwesende Besitztümmerlein von vorigen Donnerstag in seiner Klageklage gegen Schuhmachergesellen Köhler rechtlich Anspruch erhoben. Der vom Kläger erhobene Anspruch betrug 24 R., doch gab sich der Kläger nach Überlegung der Angelegenheit mit 2 R. zufrieden, wogegen dann ein Vergleich geschlossen wurde. — Wieder den Zimmermann, jeglichen Baumunternehmer Reil hatte der Arbeiter Franz Klage angehängt, da Beklagter dem Kläger Arbeit verweigert, dieselbe aber später einem anderen übergeben haben soll. Beklagter erhob gegen diese Klage Einspruch und wurde, da sich die Verwendung von Jungen notwendig machte, behufs Vorablung derselben die Verhandlung am nächsten Donnerstag vorzeitig vertagt. — Der Besitztümmerlein wurde Vollstreckungsscheine, den der Drechsler Otten wegen 65.50 R. rückständigen Lohn verlagte fast, zur Zahlung dieses Betrages verurteilt. — Der Termin in Sachen des Schneidermeisters Höpne wider Kaufmann Weber mußte vertagt werden, da der Beklagte schon vor der Terminabsetzung verstorben war und bis dato nicht nachgeholt ist. — Ein Erbenmädchen, Helenein Große, hatte wider einen Einrichtungsbesitzer Klage erhoben, dieselbe wurde jedoch abgewiesen, da fragliche Angelegenheit unter die Gewerbeordnung fällt und somit, wenn der Kläger die Schlichtung in Sache nicht gelinst, vor dem Amtsgericht zum Austrag gebracht werden muß. — In der Sache der Arbeiterin Anna Schöne wider Kolonialhandlung Wolf hatte der letztere gegen das wegen Unbilligkeit

der Entlassung zu seinen Ungunsten ausgefallenen Besitztümmerlein vom 10. November Einspruch erhoben und führte zu seiner Begründung an, daß die Klägerin ihm die Besetzung verweigert habe, in welchem Falle er, nach einer von derselben unterschriebenen Faksimil-Ordnung, zur sofortigen Entlassung berechtigt sei. Klägerin wiederholte ihre in der ersten Verhandlung vorgebrachte Begründung der Klage, nach welcher sie vom Beklagten mit unbilligen Anträgen beschäftigt worden, und sie sich deshalb gezwungen habe, den Anordnungen derselben Folge zu geben. Nachdem der Beklagte den Besitztümmerlein zur Anerkennung der Forderung zu veranlassen gesucht hatte, erklärte sich dieser dementsprechend und wurde Letztere des Gerichts Zahlung der eingeklagten Summe von 6.30 R. erkannt.

## Arbeiterbewegung.

— Zur Bese der Bergarbeiter. In Bochum fanden am Sonntag zwei Bergarbeiter-Versammlungen statt. In der ersten erklärte Schöberl-Dortmund, bei der nächsten Lage werde es schwierig sein, den kommenden Winter die Ruhe aufrecht zu erhalten, namentlich, wenn aus dem Ausland Streiknachrichten kämen. Die Lage der Bergleute sei tollholler als bis jetzt bekannt geworden, sie wären am Rande der Verarmung. Die Verhandlungen für den bei den Bergarbeitern allgemeine Streik wurden folgende Resolutionen angenommen: 1. Die heutige Versammlung protestiert gegen die Anhebung von Oberaltären und braufragt die gemächlichen Knappschäftsstellen, in der am 17. Dezember stattfindenden General-Versammlung des Knappschäftsvereins energisch dafür Sorge zu tragen, daß der Betrag 10 im 3. 1893 geliehen werde. Außerdem erhalten die unzulänglich gemachten Beträge den Auftrag, für Löhne, wenn möglich einjährige Wählperioden zu sorgen. — 2. Die heutige Versammlung spricht den bisherigen Knappschäftsstellen wegen ihres Verhaltens ihr Vertrauen aus und fordert sie auf, ihre Mandate niederzulegen. — Die Begleitete Bräutramm meisterten am Sonntag in etwächtlicher Stärke — das „Frager Tagesblatt“ befragt die Zahl

der Teilnehmer auf 600 Mann — zum Vorhande der städtischen Bergwerke, dem Oberbergamt Romow, um durch eine Teilerhebung die notwendige Ausstattung von zehn Bergleuten aus dem Grunde zu verlangen, weil die Bergleute nach der Brandstahlproben am 31. Mai mittels Bekanntmachung aufgefordert worden waren, am 10. Juli die Arbeit unbedingt wieder aufzunehmen; deshalb gebührten ihnen vom 1. bis 10. Juli die Freigehalts. Ueberstufungswerte fand sich auch der Bergleithauptmann Baron Weber mit einer Anzahl Gewerksamen ein und forderte die Bergleute auf, ihre Wünsche der vorgelegten Bescheide in legaler Weise zu unterbreiten. Da die Bergleute dem Gebote des Herrn Baron nicht gehorchten, ließ derselbe die Gewerksamer einbringen. Wie wenig aber die Bergleute mit ihrem Zuge Ungehörigkeit beabsichtigt hatten, geht daraus hervor, daß sie der Hand voll Gewerksamer erlittigen Widerstand nicht entgegensetzten.

## Marktbericht.

Donnerstag den 17. November.

Gier pro Mandel .. 1.30	Feldbieren eing. Pfd. 0.34
Butter pro Pfund .. 1.90	Reisbieren .. 0.30
Kartoffeln 5 Huter .. 1.20-0.28	Speisebrot .. 0.23
Weißbrot p. Mdl. .. 1.30	Flammkuchen .. 0.25
Wirtshaus p. Mdl. .. 0.75-1.00	Donig p. Pfd. .. 1.40
Wasserkorn .. 1.50	Reisbrot p. Mdl. .. 0.25-0.30
Strohballen p. Randel 0.80-1.01	Stroh .. 0.15-0.40
Sellerie p. Mandel .. 0.50-0.90	Wasserkorn pro Sack 0.30
Sauerkraut 2 Pfd. .. 0.15	Äpfel p. Stück .. 5.00-6.00
Pfefferkörner p. Pfd. .. 0.80	Äpfel p. Stück .. 3.50
Senfsamen p. Pfd. .. 0.40	Äpfel p. Stück .. 1.75
Rindfleisch p. 5 Liter .. 0.70	Kanonen p. Paar .. 1.00-1.90
Rindfleisch p. Pfd. 0.40	

## Normalhemden, großes Herrenhemd 85 Pf. Beinkleider, Strümpfe. Ph. Liebenthal & Co. Untere Leipzigerstrasse 103.

### Neeller Ausverkauf!

Wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts anderer Unternehmungen halber verkaufe von heute ab sämtliche Waren zum Einkaufspreis und empfehle:

**Hochfeine Herren- und Knaben-Anzüge und Ueberzieher**  
in dauerhaftesten Stoffen, ebenso einzelne Hosen,  
**Damen-Mäntel und Jacketts**  
für Herbst und Winter in nur neuen Fasson,  
**Tischdecken, Teppiche, Gardinen, Leinwand, Bettzeug, Sand- und Tischtücher, Planel-, Sama- und andere Kleiderstoffe, Darchentenden, Ankerhosen, Jagdwesten und Strickjacken.**  
Um gütigen Zutritt bitten

**A. Lustig,**  
Herrmannstraße 23, geradenüber der Schule.  
1000 Mtr. schwarze Cachemire  
in nur guter Qualität aufmerksam.

**Vanille-Bruchschokolade**  
per Pfund 1 Mk. empfiehlt  
**Felix Sioli,**  
Giechidenstein, große Brunnenstr. 2.

**Rosinen**  
per Pfund 16 A.  
**gebr. Weizen und Gerste**  
per Pfund 20 A.  
**A. Trautwein**  
große Ulrichstraße 30.

**Büchlinge à Kiste M. 0.95**  
**Bratheringe „ „ „ 3.00**  
" " " " " 1.80  
" " " " " 2.75  
**Grüne Seringe 3 Pfund " 1.75**  
" " " " " 0.25

Verandt nach außerhalb prompt.

**Ch. Grünwald & Sohn,**  
Ratskeller-Neubau, Smeerstraße.

6 Leipzigerstr. 6

## Bernh. König

Halle a. S.  
**6 Leipzigerstrasse 6**

Größte Auswahl eleganter fertiger Herren- u. Knaben-Garderoben.

Herren-Winter-Paletots von 12 Mk. an,  
Herren-Winter-Anzüge von 14 Mk. an,  
Herren-Buats-u-Hosen von 4 Mk. an,  
Hohenzollernmäntel, Schwaloffs, Zoppen,  
Knabenanzüge u. Knabenwinterüberzieher von 3.50 resp. 4 Mk. an.

Beste Bezugsquelle für  
**Arbeitergarderobe**  
zu Fabrikpreisen.

## Bernh. König.

6 Leipzigerstr. 6

Billigste beste  
**Strumpfwolle,**  
Arbeiterblusen, Darchentenden,  
Strickjacken, Bekken, Unterhosen  
liefer  
**Gschw. Schuster, Sauerstr. 25.**

**Schmierseifen und harte Kiegleiseifen**  
jeder Art, empfehl. zu sehr ermäßigten Preisen.  
**Felix Sioli,**  
Giechidenstein, große Brunnenstr. 2.  
Jahren jeder Art, wie Wägen- und Rollwagen für Möbel-Transport werden angenommen

**R. Riegel,**  
Streiberstraße 22.  
Dahselbst werden auch Dreiteile geliefert in Fußren und Bentren.

## Fabrikslager-Ausverkauf!

Große Ulrichstraße 52  
im früheren Plöttschen Laden.

Von heute ab wird der Restbestand in: **Hemden aller Sorten, Oberhemden, Gemischtes, Schürzen, Kragen, Schürzen, Böden, Kleider etc.** noch 10% unter den bekannt gemachten Preisen, um damit vollständig zu räumen, ausverkauft.

**Brot! Großes Brot!**  
vom besten Weizenmehl a Pfund 10 A liefert per Geschäft frei ins Haus  
**Fr. Bellus, Schloßstr. 14**

Büro für Rechtsachen von Carl Drt, früherer Rechtsanw. Bureau-Verfasser, Halle, Dammstraße 7. Klagen, deren Entgegungen, Lehmann, Kaufverträge, Gesellen, Zahlungsbehalte und dergleichen werden sachgemäß beforgt.

## Schutz gegen Uebervorteilung!

Da die endgültige Räumung des Lokals  
**grosse Ulrichstrasse 43**  
bevorsteht, sind die **Schuhwaren-Lagers** bedeutend reduziert worden. Die Preise sind von heute ab auf jeder Sohle aus jeder Größe in deutlichen Zahlen vermerkt, eine Uebervorteilung daher gänzlich ausgeschlossen. Es können noch zum Verkauf:

Ein großer Posten Alpantoffeln v. 0.25 an	Ein großer Posten Knabenstiefel 2.50 an
" " " " " 0.40	" " " " " 0.80
" " " " " 0.80	" " " " " 1.30
" " " " " 1.20	" " " " " 1.50
" " " " " 1.50	" " " " " 2.00
" " " " " 2.00	" " " " " 1.50
" " " " " 2.50	" " " " " 3.00
" " " " " 3.00	" " " " " 1.50
" " " " " 3.50	" " " " " 1.50
" " " " " 4.00	" " " " " 1.50
" " " " " 4.50	" " " " " 1.50
" " " " " 5.00	" " " " " 1.50
" " " " " 5.50	" " " " " 1.50
" " " " " 6.00	" " " " " 1.50
" " " " " 6.50	" " " " " 1.50
" " " " " 7.00	" " " " " 1.50
" " " " " 7.50	" " " " " 1.50
" " " " " 8.00	" " " " " 1.50
" " " " " 8.50	" " " " " 1.50
" " " " " 9.00	" " " " " 1.50
" " " " " 9.50	" " " " " 1.50
" " " " " 10.00	" " " " " 1.50
" " " " " 10.50	" " " " " 1.50
" " " " " 11.00	" " " " " 1.50
" " " " " 11.50	" " " " " 1.50
" " " " " 12.00	" " " " " 1.50
" " " " " 12.50	" " " " " 1.50
" " " " " 13.00	" " " " " 1.50
" " " " " 13.50	" " " " " 1.50
" " " " " 14.00	" " " " " 1.50
" " " " " 14.50	" " " " " 1.50
" " " " " 15.00	" " " " " 1.50
" " " " " 15.50	" " " " " 1.50
" " " " " 16.00	" " " " " 1.50
" " " " " 16.50	" " " " " 1.50
" " " " " 17.00	" " " " " 1.50
" " " " " 17.50	" " " " " 1.50
" " " " " 18.00	" " " " " 1.50
" " " " " 18.50	" " " " " 1.50
" " " " " 19.00	" " " " " 1.50
" " " " " 19.50	" " " " " 1.50
" " " " " 20.00	" " " " " 1.50
" " " " " 20.50	" " " " " 1.50
" " " " " 21.00	" " " " " 1.50
" " " " " 21.50	" " " " " 1.50
" " " " " 22.00	" " " " " 1.50
" " " " " 22.50	" " " " " 1.50
" " " " " 23.00	" " " " " 1.50
" " " " " 23.50	" " " " " 1.50
" " " " " 24.00	" " " " " 1.50
" " " " " 24.50	" " " " " 1.50
" " " " " 25.00	" " " " " 1.50
" " " " " 25.50	" " " " " 1.50
" " " " " 26.00	" " " " " 1.50
" " " " " 26.50	" " " " " 1.50
" " " " " 27.00	" " " " " 1.50
" " " " " 27.50	" " " " " 1.50
" " " " " 28.00	" " " " " 1.50
" " " " " 28.50	" " " " " 1.50
" " " " " 29.00	" " " " " 1.50
" " " " " 29.50	" " " " " 1.50
" " " " " 30.00	" " " " " 1.50
" " " " " 30.50	" " " " " 1.50
" " " " " 31.00	" " " " " 1.50
" " " " " 31.50	" " " " " 1.50
" " " " " 32.00	" " " " " 1.50
" " " " " 32.50	" " " " " 1.50
" " " " " 33.00	" " " " " 1.50
" " " " " 33.50	" " " " " 1.50
" " " " " 34.00	" " " " " 1.50
" " " " " 34.50	" " " " " 1.50
" " " " " 35.00	" " " " " 1.50
" " " " " 35.50	" " " " " 1.50
" " " " " 36.00	" " " " " 1.50
" " " " " 36.50	" " " " " 1.50
" " " " " 37.00	" " " " " 1.50
" " " " " 37.50	" " " " " 1.50
" " " " " 38.00	" " " " " 1.50
" " " " " 38.50	" " " " " 1.50
" " " " " 39.00	" " " " " 1.50
" " " " " 39.50	" " " " " 1.50
" " " " " 40.00	" " " " " 1.50
" " " " " 40.50	" " " " " 1.50
" " " " " 41.00	" " " " " 1.50
" " " " " 41.50	" " " " " 1.50
" " " " " 42.00	" " " " " 1.50
" " " " " 42.50	" " " " " 1.50
" " " " " 43.00	" " " " " 1.50
" " " " " 43.50	" " " " " 1.50
" " " " " 44.00	" " " " " 1.50
" " " " " 44.50	" " " " " 1.50
" " " " " 45.00	" " " " " 1.50
" " " " " 45.50	" " " " " 1.50
" " " " " 46.00	" " " " " 1.50
" " " " " 46.50	" " " " " 1.50
" " " " " 47.00	" " " " " 1.50
" " " " " 47.50	" " " " " 1.50
" " " " " 48.00	" " " " " 1.50
" " " " " 48.50	" " " " " 1.50
" " " " " 49.00	" " " " " 1.50
" " " " " 49.50	" " " " " 1.50
" " " " " 50.00	" " " " " 1.50

Reißstiefel, Wasserstiefel, Filzhüte und Pantoffeln,  
China-Pantoffeln, Herren-Zug- und Halbschuhe etc.  
sind noch in großen Vorräten vorhanden.

Im Auftrage der mech. Schuhfabrik mit Dampftrieb  
**v. Conrad Tack & Cie. in Burg b. Magdb.**  
Der Verwalter.

**Sie werden sich wundern,** **wie billig Sie kaufen!** **H. Elkan**  
**Winterüberzieher in allen Stoffen und Farben,**  
8, 9, 10, 11, 12 Markt, feinste Qualität bis 24 Markt.  
Knaben-Mäntel von 3 Markt an. Herren-Anzüge von 14 Markt an.

Warenhaus für sämtliche Bekleidungs-Gegenstände.  
Leipzigerstraße 90.

Bestag und für die Inserate verantwortlich: August Groß, Halle. — Druck der Halleschen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. b. H.), Halle.